



Einführung zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und nichttarifäre Maßnahmen

Was ist Regulierungszusammenarbeit?

Zusammenarbeit in Regulierungsfragen bedeutet, dass Regulierungsstellen zweier verschiedener Länder oder Regionen zusammenkommen, um

- Erfahrungen und Informationen auszutauschen
- Bereiche zu ermitteln, in denen beiderseits Interesse an gemeinsamer Arbeit besteht
- bei der Entwicklung internationaler Normen enger zusammenzuarbeiten
- zu erörtern, wie vorgegangen werden soll, wenn die Regelungen der beiden Seiten voneinander abweichen oder unvereinbar sind.

Was sind nichttarifäre Maßnahmen?

Nichttarifäre Maßnahmen, darunter regulatorische Zutrittsschranken, behindern Unternehmen beim Export in ein anderes Land, auch wenn es sich dabei nicht um Zölle handelt. Zu diesen Maßnahmen zählen

- unterschiedliche oder unnötig komplizierte technische Normen
- Verfahren zur Zulassung von Produkten
- Prüfungen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Produkte den Regelungen entsprechen.

Warum umfasst das

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen EU-Japan Regulierungszusammenarbeit und nichttarifäre Maßnahmen?

Manche nichttarifäre Maßnahmen werden bewusst zur Behinderung von Einfuhren konzipiert. Meistens handelt es sich dabei jedoch um legitime Maßnahmen einer Regierung. Zu fragen ist, ob sich diese Maßnahmen vereinfachen lassen oder ob unterschiedliche Ansätze harmonisiert werden können.

In einigen Fällen gehen die EU und Japan bei der Regulierung von Waren und Dienstleistungen unterschiedlich vor. Bevor die EU mit Japan über ein Abkommen zu verhandeln begann, führte sie eine öffentliche Konsultation durch. Die meisten Antwortgeber – insbesondere die Nahrungsmittel-, Automobil-, Pharma- und Medizinproduktebranche – betonten, dass die derzeitigen regulatorischen Zutrittsschranken in Japan ihre Geschäftsmöglichkeiten einschränkten.

Voneinander abweichende Normen und technische Anforderungen sowie weitere regulierungs- und verwaltungstechnische Probleme, die sowohl an der Grenze als auch im Land selbst auftreten, hemmen den Handel ebenfalls. Solche Unterschiede bringen sowohl für die Unternehmen, die unterschiedliche Vorschriften erfüllen müssen, als auch für die



Behörden, die diese durchsetzen müssen, Kosten mit sich.

Darüber hinaus gaben die Befragten an, dass die Behörden in Japan Vorschriften häufig auf unvorhersehbare Weise auslegten, was zusätzliche Unsicherheit schafft.

Was strebt die EU mit dem Abkommen zwischen der EU und Japan an?

Japan hat zugestimmt,

- eine Liste nichttarifärer Maßnahmen zu prüfen, die EU-Unternehmen den Export erschweren,
- Wege zur Vereinfachung dieser Maßnahmen zu finden und
- weitere internationale Normen zu übernehmen, vor allem diejenigen, die die EU auch verwendet.

Ferner hat die EU vorgeschlagen, einen gemeinsamen Ausschuss für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen mit Japan einzurichten.

Dieser Ausschuss ist nicht unabhängig. Es handelt sich lediglich um ein Forum, auf dem sich die EU und Japan darüber austauschen, wie Regulierung besser gestaltet werden kann, nämlich:

- effizienter
- einfacher
- günstiger in der Einhaltung (für die Unternehmen) und der Durchsetzung (für die Regulierungsinstanzen).

1. Abbau nichttarifärer Maßnahmen

Die EU legte Japan zwei Verzeichnisse nichttarifärer Maßnahmen vor, und Japan hat

sich mit einem sehr großen Teil davon befasst. Einige Probleme, die die EU zur Sprache brachte, waren zwischenzeitlich bereits gelöst worden.

Für die Punkte der ersten Liste hat Japan zu etwa 75 % regulatorische Lösungen eingeführt.

Über alle Wirtschaftszweige hinweg beläuft sich die Lösungsquote auf beiden Seiten insgesamt auf nahezu 50 %, wobei die weitaus meisten Aspekte Autos, pharmazeutische Erzeugnisse und Medizinprodukte betrafen.

2. Annäherung an internationale Normen

Die Gespräche der Regulierungsstellen über nichttarifäre Maßnahmen haben des Weiteren dazu geführt, dass Japan auf eine stärkere Verwendung internationaler Normen eingeschwenkt ist, und dabei besonders auf solche, die auch von der EU angewendet werden.

Kraftfahrzeuge

Die EU-Normen für Automobile und Teile davon sowie für andere Kraftfahrzeuge sind eng an die von einem Gremium der Vereinten Nationen (VN-Wirtschaftskommission für Europa, UNECE) festgelegten internationalen Standards angelehnt. Japan ist ebenfalls Mitglied dieses Gremiums, verwendete dessen Normen bislang jedoch nur zum Teil.

Nun hat sich Japan bereit erklärt, seine Normen völlig auf die der UNECE abzustimmen, wie die EU dies auch tut.



Damit Japan diese Verpflichtungen auch wirklich einhält, werden robuste Verfahren eingerichtet.

Arzneimittel

Japan hat zugestimmt,

- sich auf den Internationalen Rat für die Harmonisierung der technischen Anforderungen an Humanarzneimittel (ICH) als das internationale Normungsgremium zu beziehen und
- die ICH-Leitlinien als Grundlage für seine Rechtsvorschriften heranzuziehen.

Textilien

Japan hat sein System für Pflegeetiketten reformiert und es auf die vom Wirtschaftszweig der EU verwendete ISO-Norm abgestimmt. Dies hatte die EU seit Langem gefordert.

Sonstiges

Japan nähert sich in mehreren weiteren Branchen denselben internationalen Normen an, die jeweils in der EU verwendet werden.

Ausblick

Mit dem Abkommen zwischen der EU und Japan muss auch gewährleistet sein, dass künftig keine unnötigen regulatorischen Divergenzen auftreten.

Eine Möglichkeit des Umgangs mit solchen Fragen besteht darin, die Regierungsbehörden beider Seiten zu einer regelmäßigen Zusammenarbeit zu bringen, bei der sie Ideen und Erfahrungen austauschen

und Bereiche ermitteln, in denen sie künftig kooperieren können.

Dabei ist es immer möglich, dass die Regulierungsentscheidungen unterschiedlich ausfallen, aber zu diesen Unterschieden sollte es nicht nur aufgrund mangelnder Absprachen kommen.

Außerdem stehen die Regulierungsstellen der EU und die in Japan ähnlichen Herausforderungen gegenüber; Dialog und Zusammenarbeit eröffnen häufig die Möglichkeit, eine effizientere Regulierung für beide Seiten zu erreichen.

3. Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums für Regulierungszusammenarbeit

Das Abkommen umfasst ein eigenes Kapitel über bewährte Regulierungsverfahren und Zusammenarbeit in Regulierungsfragen. Darin schlägt die EU vor, einen Ausschuss für die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen (Regulatory Cooperation Committee, RCC) einzurichten, der sich aus Regierungsvertretern und Regierungsinstanzen beider Seiten zusammensetzt.

Der RCC wird

- es den Regulierungsstellen ermöglichen, bewährte Regulierungsverfahren, Erfahrungen und Informationen auszutauschen
- bei der Ermittlung von Bereichen behilflich sein, in denen die Regierungsinstanzen zusammenarbeiten könnten
- die Kooperation in Bezug auf internationale Normen fördern.

EU-JAPAN



Der RCC wird nicht

- in der Lage sein, bestehende Regelungen zu ändern
- neue Rechtsvorschriften entwickeln
- über Entscheidungsbefugnisse verfügen
- die Entscheidungsbefugnis der Regulierungsstellen in den EU-Mitgliedstaaten oder auf EU-Ebene einschränken.

Die Regulierungszusammenarbeit erfolgt nach wie vor völlig freiwillig. Sie wird weder für die EU noch für Japan das Recht beeinträchtigen, das jeweils eigene Schutzniveau zur Verwirklichung von Gemeinwohlzielen festzulegen oder zu regulieren.

Darüber hinaus gilt das Kapitel nicht für die Regulierungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten oder für die Maßnahmen, Verfahren oder Konzepte, die diese Stellen entwickeln.